

„WISSEN MACHT STARK 2.0“
Filme, Vorträge und Vernetzung

Handout
Zum Thema Bürgergeld

Inhalt

1. Bürgergeld

1.1 Allgemeine Infos

1.2 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

1.3 Übersicht Regelsätze

1.4 Welche Regelung tritt wann in Kraft?

1.4.1 Regelungen, die seit Januar 2023 gelten

1.4.2 Regelungen, die ab Juli 2023 gelten

1.5 Informationen zur Karenzzeit

1.6 Antrag auf Bürgergeld im Odenwaldkreis

1 Bürgergeld [\(zurück\)](#)

1.1 Allgemeine Infos zum Bürgergeld

[Offizieller Info Link Bürgergeld vom BMAS](#) (Abruf 11.01.2023)

[Offizieller FAQ Link Bürgergeld vom BMAS](#) (Abruf 11.01.2023)

Das Bürgergeld findet Anwendung im SGB II.

=> Die bisherigen SGB II Empfänger bekommen ab 01.01.2023 Bürgergeld

(SGB XII hat auch einige Änderungen, aber ist kein Bürgergeld!)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht im heutigen Sprachgebrauch der Sozialhilfe. Sie steht eigenständig neben dem Bürgergeld des SGB II. Das Bürgergeld wird für erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen gezahlt. *Quelle:* <https://www.buerger-geld.org/grundsicherung/> (Abruf 11.01.2023)

Die Regelsätze des Bürgergelds werden auch angehoben, aber die Freibeträge für Vermögen sind geringer als beim Bürgergeld. *Quelle:* <https://www.lebenshilfe.de/informieren/arbeiten/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung#c8540> (Abruf 11.01.2023)

Kurze Info zum Thema Bürgergeld:

- **Wenn man im SGB II Bezug ist, erfolgt die Umstellung der Regelsätze automatisch, es muss kein Antrag gestellt werden**
- **Die Regelsätze werden erhöht (ab 01.01.2023)**
- **Bei einem Zuverdienst kann mehr Geld behalten werden (ab 01.07.2023)**
- **Die Mehrbedarfe (Alleinerziehend, Schwangere, etc.) bleiben erhalten**
- **Weiterbildung soll mehr gefördert und unterstützt werden (ab 01.07.2023)**
- **Es soll ein Kooperationsplan erstellt werden (ab 01.07.2023) (Zusammenarbeit von Leistungsempfängern und Integrationsfachkraft)**
- **Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht / Meldepflicht kommt es zu Sanktionen (ab 01.01.2023)**

1.2 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

[\(zurück\)](#)

Anrechnung Einkommen gültig ab 01.07.2023:

[BMAS - Fragen und Antworten zum Bürgergeld](#) (Abruf 11.01.2023)

Von 01 € bis 100 €	=> Anrechnungsfrei
Die nächsten 200 € bis 520 €	=> Anrechnung mit 20 %
Die nächsten 520 € bis 1.000 €	=> Anrechnung mit 20 % (30 % ab 01.07.2023)
Die nächsten 1.001 € bis 1.200 €	=> Anrechnung mit 10 %
<i>Bei Menschen mit minderjährigen Kindern:</i>	
Die nächsten 1.001 € bis 1.500 €	=> Anrechnung mit 10 %

Anrechnung Vermögen gültig ab 01.01.2023:

[BMAS - Fragen und Antworten zum Bürgergeld](#) (Abruf 11.01.2023)

Im ersten Jahr des Leistungsbezugs (Karenzzeit):

Freibetrag für Vermögen:
40.000 € für die erste Person und
15.000 € für jede weitere Person

Nach Ablauf der Karenzzeit:

Freibetrag für Vermögen
15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft

Anrechnung Vermögen im SGB XII Bezug:

Freibetrag für Vermögen: 10.000 € pro Person

Quelle: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/arbeiten/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung#c8540>
(Abruf 11.01.2023)

ACHTUNG: Im AsylLG gelten andere Vermögensanrechnungen!!

In den ersten 18 Monaten:

Freibetrag für Vermögen:
200 € pro Person

Nach 18 Monaten (Analogleistungen):

Freibetrag für Vermögen:
5000 € pro erwachsene Person plus 500 € pro Kind

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf (Abruf 11.01.2023)

1.3 Übersicht Regelsätze ab 01.01.2023:

[\(zurück\)](#)

Seit 1.1.2022 gelten folgende Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelsätze für	Höhe
1	Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende	449 €
2	Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils	404 €
3	Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII) sowie nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern jeweils	360 €
4	Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	376 €
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	311 €
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	285 €

Ab dem 1.1.2023 gelten folgende Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelsätze für	Höhe
1	Volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende	502 €
2	Volljährige Ehe- oder Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils	451 €
3	Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII) sowie nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern jeweils	402 €
4	Jugendliche vom 14. bis zum 18. Geburtstag jeweils	420 €
5	Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag jeweils	348 €
6	Kinder bis zum 6. Geburtstag jeweils	318 €

Quelle Regelsatz: <https://www.betanet.de/regelsaetze-der-sozialhilfe.html> (Abruf 11.01.2023)

Gute informative Webseite mit Erklärungen und auch mit Beispielrechnung:

<https://www.hartziv.org/news/20220930-hartz-v-das-gilt-kuenftig-beim-buergergeld-zuverdienst/>

(Abruf 11.01.2023)

1.4 Bürgergeld was tritt wann in Kraft?

[\(zurück\)](#)

Hier finden Sie eine Übersicht der Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes, das zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt und in zwei Schritten umgesetzt wird.

Manche Regelungen treten am 01.01.2023 in Kraft und manche werden erst am 01.07.2023 umgesetzt.

1.4.1 Regelungen, die seit 1. Januar 2023 gelten:

[\(zurück\)](#)

- Die **Regelsätze** steigen je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 Euro.
- Die **Angemessenheit der Wohnung** wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt **nicht** für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.
- In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt **Vermögen** von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.
- **Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag** von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.
- Der sogenannte **Vermittlungsvorrang** (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) ist aufgehoben. Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.
- **Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen** sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium ist seit Ende 2022 aufgehoben.
- Bei einem **Meldeversäumnis** wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet.
- **Minderjährige, die Grundsicherungsleistungen zurückzahlen müssen**, weil diese zu Unrecht gewährt wurden, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.
- Bis zu einer **Bagatellgrenze** von 50 Euro verzichten Jobcenter auf Rückforderungen.
- **Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte** müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.
- Die **Sonderregelung für Ältere**, wonach sie nach einem Jahr des Leistungsbezuges nicht mehr als arbeitslos erfasst werden, ist aufgehoben.
- Es gibt in der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nicht mehr entweder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern einheitlich Bürgergeld. Die Behörden haben aber noch bis Mitte 2023 Zeit, um alle Formulare anzupassen.
- Die **Handlungsmaximen der Antidiskriminierung** werden ins SGB II aufgenommen.
- Kommt es zu einer **Leistungsüberzahlung** wegen Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, muss diese Überzahlung nicht mehr in einem Betrag erstattet werden. Vorgesehen ist eine Ratenzahlung in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs.

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html> (Abruf 11.01.2023)

1.4.2 Regelungen, die zum 1. Juli 2023 in Kraft treten: [\(zurück\)](#)

- Die **Freibeträge für Erwerbstätige** werden verbessert. Bei einer Beschäftigung mit einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro dürfen 30 Prozent (statt bisher 20 Prozent) davon behalten werden. Das bedeutet bis zu 48 Euro mehr im Geldbeutel als bisher
- **Junge Menschen dürfen das Einkommen** aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ - dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus **Schülerjobs** in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. **Ehrenamtliche** können jährlich bis zu 3.000 Euro der Aufwandsentschädigung behalten.
- Der **Kooperationsplan** ersetzt die formale Eingliederungsvereinbarung. Der Kooperationsplan ist der „rote Faden“ für die Arbeitssuche und wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Bürgergeld-Beziehenden erarbeitet. Er enthält keine Rechtsfolgenbelehrung. Er wird bis schrittweise bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung ablösen.
- Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann das neue **Schlichtungsverfahren** weiterhelfen.
- Bürgergeld-Beziehende können die **ganzheitliche Betreuung/Coaching** als neues Angebot in Anspruch nehmen. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- In Bezug auf **Weiterbildung** gilt:
 - Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine **Weiterbildungsprämie**. Zusätzlich gibt es ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro.
 - Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
 - Es besteht die Möglichkeit, **mehr Zeit zum Lernen** zu bekommen. Das Nachholen eines Berufsabschlusses kann bei Bedarf auch unverkürzt gefördert werden.
 - Im SGB III wird der **Arbeitslosenversicherungsschutz** für Personen, die während einer Weiterbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erhalten, durch eine längere Mindestanspruchsdauer nach Ende der Weiterbildung verbessert.
 - Wer **Grundkompetenzen** benötigt, zum Beispiel bessere Lese-, Mathe- oder IT-Kenntnisse, kann diese leichter nachholen.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit von Leistungsbeziehenden** wird an die Möglichkeiten moderner Kommunikation angepasst.
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- **Erbschaften** zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen.
- Bei **einer medizinischen Reha** muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird weitergezahlt.

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html> (Abruf 11.01.2023)

1.5 Informationen zur Karenzzeit: [\(zurück\)](#)

Das erste Jahr im Bürgergeldbezug ist die sogenannte Karenzzeit. In dieser Zeit gibt es Regelungen, die ein höheres Vermögen erlauben und auch eine größere Wohnung. Die Karenzzeit wird unter diesem Link gut erklärt:

<https://www.betanet.de/buergergeld-karenzzeit.html> (Abruf 11.01.2023)

1.6 Antrag auf Bürgergeld im Odenwaldkreis [\(zurück\)](#)

Das Bürgergeld kann online beantragt werden. Die zuständige Behörde ist das Jobcenter. Informationen und den Online Antrag finden Sie auf der Homepage des Odenwaldkreises und unter diesem Link:

<https://www.odenwaldkreis.de/index.php?id=126> (Abruf 11.01.2023)